

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

20. November 2023

### **Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 23. August 2023, mit welchem Sie uns einladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) eine Stellungnahme abzugeben. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn begrüsst und unterstützt die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch. Die geplante Änderung setzt ein richtiges, wichtiges und starkes Signal und unterstützt präventive Massnahmen im Bereich der gewaltfreien Erziehung. Im Weiteren wird mit der geplanten Änderung die in der UNO-Kinderrechtskonvention (Art. 19) geregelte Verpflichtung der Vertragsstaaten umgesetzt, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung, einschliesslich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen. Mit der vorgeschlagenen gesetzessystematischen Einordnung werden die Rolle und die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden richtigerweise nicht tangiert.

Zu Absatz 1:

Die Gesetzesvorlage schafft die Gelegenheit, die gewaltfreie Erziehung explizit als Recht des Kindes zu verankern. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass darauf wegen möglicher Interpretationen, wonach ein solcher Rechtsanspruch «als individueller und durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte», verzichtet werde. Diese Begründung ist in zweierlei Hinsicht nicht nachvollziehbar: Erstens ist gestützt auf Artikel 11 der Bundesverfassung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt zu stärken. Die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs des Kindes ist somit angezeigt und würde auch der Interpretation und Umsetzung des Völkerrechts (Kinderrechtskonvention) in anderen westlichen Staaten entsprechen. Zweitens hat der Bundesrat die Aufgabe, den Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzesnormen entsprechend auszuführen. Vorliegend kann ein Rechtsanspruch des Kindes dahingehend umschrieben werden, dass die Norm – in bewusster Abgrenzung zum zivilrechtlichen Kindesschutz – Signalwirkung haben und insbesondere auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern hingewirkt werden soll. Was der Bundesrat mit der Aussage zu einem anderen, im Konjunktiv formulierten Verständnis einer solchen Regelung bezwecken will, erschliesst sich uns nicht. Daher beantragen wir, Absatz 1 in einen Rechtsanspruch des Kindes umzuformulieren und im Bericht den inhaltlichen Gehalt klar

zu umreissen.

Zu Absatz 4:

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die Verpflichtung der Kantone, Eltern und Kindern bei Schwierigkeiten in der Erziehung geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen. Bei der Umsetzung in den einzelnen Kantonen sollen die historisch gewachsenen lokalen Strukturen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Im Weiteren können bei Schwierigkeiten in der Erziehung nicht nur Beratung, sondern auch weitere Angebote wie beispielsweise Weiterbildungen, Trainings oder Entlastungsangebote hilfreich sein. Wir schlagen deshalb vor, Artikel 302 ZGB Absatz 4 mit dem Zusatz «und weitere Unterstützungsangebote» zu ergänzen.

Im Übrigen bedauert der Kanton Solothurn, dass keinerlei Massnahmen vorgesehen werden, um die Wirkung der Einführung der neuen Bestimmungen zur gewaltfreien Erziehung zu verstärken. In diesem Sinne unterstützen wir die auch vom Vorstand SODK gestellte Forderung, wonach es zwischen Bund und Kantonen ein koordiniertes, langfristiges Vorgehen auf nationaler Ebene braucht um die Prävention, die Sensibilisierung und die Information rund um diese Problematik zu fördern. Insbesondere ist bedauerlich, dass die Einführung dieser neuen Gesetzesbestimmungen nicht durch eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne begleitet wird.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber